



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

39/2014 26.09.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu: Institut für Europarecht der JKU Linz auf Facebook!



Auf der neuen Facebook-Seite des Instituts für Europarecht der JKU Linz finden Sie von nun an News und Infos rund um das Institut und den Lehrbetrieb sowie zum Europarecht im Allgemeinen.

Studierende und alle an Fragen des Europarechts Interessierten haben so die Möglichkeit, mit dem Institut schnell und einfach in Kontakt zu treten und immer mit aktuellen Infos zum Unionsrecht versorgt zu werden.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 232/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen sowie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Bildungsdokumentationsverordnung** geändert wird

[BGBl II 233/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die **Handelsstatistikverordnung** 2009 (HStatVO 2009) geändert wird

[BGBl II 234/2014](#)

Verordnung des Vorstands der E-Control mit der die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 geändert wird (**GMMO-VO Novelle 2014**)

[BGBl II 235/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über sonstige Herstellungs- und Verwendungsbedingungen von Zusatzstoffen (**Zusatzstoff-Rahmenverordnung**)

[BGBl III 177/2014](#)

Vereinbarung zwischen dem österreichischen Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und dem norwegischen Minister für auswärtige Angelegenheiten über die **Vertretung Österreichs im Verfahren der Erteilung von Schengenvisa in Lilongwe (Malawi)**

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 281 v 25.09.2014, 5](#)

Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. September 2014 über die Erneuerung der Einsetzung des **Leistungsüberprüfungsgremiums** für den **einheitlichen europäischen Luftraum**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse und Beschlüsse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

02.06.2014, [2012/08/0068](#)

AVG; VwGG; die im Rahmen der **freien Beweiswürdigung gem § 45 Abs 2 AVG** angestellten Überlegungen der belangten Behörde unterliegen insoweit der nachprüfenden Kontrolle durch den VfGH, als dieser befugt ist zu prüfen, ob **der in der Beweiswürdigung gelegene Denkvorgang zu einem den Denkgesetzen entsprechenden Ergebnis geführt hat** bzw ob der Sachverhalt, der in dem Denkvorgang gewürdigt wurde, **in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist**; hingegen kann die Beschwerde die Beweiswürdigung der belangten Behörde nicht schon mit der Behauptung mit Erfolg angreifen, dass auch ein anderes (gegenteiliges) Ergebnis schlüssig begründbar gewesen wäre; der VfGH **ist nicht befugt**, an die Stelle einer schlüssigen Beweiswürdigung der belangten Behörde eine andere, allenfalls ebenfalls schlüssige Beweiswürdigung zu setzen

26.06.2014, [2012/06/0175](#)

Sbg BebauungsgrundlagenG; gem § 22 lit a und § 24 Abs 3 iVm § 12a Abs 2 Sbg BebauungsgrundlagenG müssen Anträge auf Aufhebung und Änderung einer Bauplatzerklärung **von allen Eigentümern** der in Betracht kommenden Grundflächen gestellt werden; das Erkenntnis des VfGH vom 25. Februar 1985, VfSlg 10347/1985, ist **für den gegenständlichen Fall nicht maßgeblich**; Gegenstand der Entscheidung des VfGH war die Frage der Eigentümereigenschaft der Bf an einer Liegenschaft und davon abgeleitet ihre Parteistellung gem § 12 Abs 4 Sbg BebauungsgrundlagenG im Bauplatzerklärungsverfahren; ein Sachverhalt, wonach eine Behörde die **Parteistellung eines Antragstellers** verneinte und deshalb über den Antrag keine Sachentscheidung traf, ist nicht vergleichbar damit, dass die Antragsvoraussetzungen - nämlich die **Antragstellung durch alle Grundeigentümer** - nicht erfüllt werden

26.06.2014, [2012/06/0210](#)

Sbg BebauungsgrundlagenG; nach den unbestritten gebliebenen Feststellungen der Verwaltungsbehörden war zu dem im Beschwerdefall maßgeblichen Zeitpunkt **die Bauplatzerklärung, auf die sich der Antrag der Bf auf Erteilung der Baubewilligung stützte, rechtskräftig**; dass die Zweit-Bf einen Antrag auf Änderung bzw Teilaufhebung dieser Bauplatzerklärung stellte, ändert nichts an der Rechtskraft derselben; das **Beschwerdevorbringen betreffend die Rechtsansicht der belangten Behörde im „Parallelverfahren“** (wohl gemeint: im Bescheid der belangten Behörde vom 23. Oktober 2013), wonach „dem Antrag auf Bauplatzerklärung mangels Antragslegitimation niemals hätte entsprochen

werden dürfen“, vermag nichts am Bestehen der der Baugenehmigung zugrunde liegenden rechtskräftigen Bauplatzerklärung zu ändern

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 03.09.2014, [LVwG-050019](#)

ApothekenG; davon ausgehend, dass § 29 Abs 2 und 3 ApothekenG eine Zurücknahme der ärztlichen Hausapothekenkonzession nur für den Fall der Verlegung des Berufssitzes des Arztes oder der Neuerrichtung einer öffentlichen Apotheke vorsehen, kommt der **Entscheidung VwSlg 3510/1954 weiterhin Maßgeblichkeit** zu, wonach **ausschließlich diese beiden Gründe sowie das Ableben des Konzessionärs ein Enden der Konzession** nach sich ziehen können; außerdem würde eine bloß befristete Konzession auch dann mit Fristablauf erlöschen, wenn zwischenzeitlich der Kassenvertrag des Konzessionsinhabers iSd § 343 ASVG über diesen Termin hinaus verlängert wurde, sodass sich insgesamt besehen die Befristung einer ärztlichen Hausapothekenkonzession generell als unzulässig erweist

LVwG Oö 05.09.2014, [LVwG-950015](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; LebensmittelG; gem § 95 Abs 6 Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG ist durch das Inkrafttreten des Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG das LebensmittelG nicht zur Gänze außer Kraft getreten; insbesondere gelten die Bestimmungen der §§ 10 Abs 4, 35 bis 40 und 74 Abs 6 LebensmittelG ua weiterhin für Erzeugnisse, die in den Anwendungsbereich der VO (EG) 889/2008 (sog „Bio-Verordnung“) fallen

LVwG Oö 12.09.2014, [LVwG-750151](#)

SPG; weil die mitbeteiligte Partei bei winterlicher Witterung (Februar) in alkoholisiertem Zustand, nur leicht bekleidet und ohne Schuhe die elterliche Wohnung verlassen sowie zudem **Selbstmordabsichten** geäußert hatte, konnten die Polizeibeamten im Zuge ihres Einschreitens vertretbar von einer **ernstlichen und erheblichen Selbstgefährdung** der Tochter des Bf ausgehen, sodass deren beabsichtigte Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt iSd § 46 SPG iVm § 9 UnterbringungsG gerechtfertigt und auch nicht unverhältnismäßig war; vor diesem Hintergrund erweist sich daher das **zwangsweise Betreten des Grundstücks des Bf gem § 39 SPG iVm § 50 SPG nicht als rechtswidrig**; Verletzung des Bf in dessen subjektivem Recht auf **Bekanntgabe der Dienstnummern** deshalb, weil bei einem Gespräch in der Dauer von 20 Minuten keine Rede davon sein kann, dass diesem Ersuchen wegen Gefahr in Verzug iSd § 9 Abs 1 RichtlinienVO nicht hätte entsprochen werden können

LVwG Oö 12.09.2014, [LVwG-850090](#)

WirtschaftskammerG; abgesehen davon, dass durch die höchstgerichtliche Rsp bereits klargelegt ist, dass weder die Kombination von **zwei unterschiedlichen Arten von Bemessungsgrundlagen** (nämlich: Brutto-Lohn- und Gehaltssumme einerseits und Rohstoffeinsatz andererseits) noch die gem § 131 WirtschaftskammerG festgelegten, auf einem unter dem Aspekt des Verhältnismäßigkeitsprinzips weiten und daher **unbedenklichen rechtspolitischen Gestaltungsspielraum** fußenden Grundumlagen-Beschlüsse als rechtswidrig erscheinen, ist auch das Vorbringen der Bf dahin, dass von seinen Beiträgen auch solche Unternehmen profitieren, die keine bzw nur freiwillig Zahlungen leisten, nicht geeignet, solche Bedenken gegen die Gesetzwidrigkeit der Umlagenbeschlüsse hervorzurufen, die gem Art 139 B-VG einen Verordnungsprüfungsantrag an den VfGH rechtfertigen würden

LVwG Oö 17.09.2014, [LVwG-300129](#)

ÖffnungszeitenG; ArbeitsruheG; dem Beschwerdevorbringen dahin, dass in dieser Filiale **nicht nur das Handels-, sondern auch das Gastgewerbe** ausgeübt worden sei, kommt schon deshalb keine Relevanz zu, weil die entsprechende **Anmeldung des Gastgewerbes** zweifelsfrei erst nach dem Tatzeitpunkt erfolgte; aus diesem Grund gehen auch die von der Bf vorgelegten Rechtsgutachten zur Frage der Zulässigkeit der gleichzeitigen Ausübung einer Handels- und einer Gastgewerbeberechtigung unter dem Aspekt des ÖffnungszeitenG ins Leere

LVwG Oö 18.09.2014, [LVwG-150244](#)

Oö BauO; mit Berufungsbescheid des Gemeinderats wurde der Bf die Errichtung und Erweiterung von Werbeeinrichtungen aller Art im Bereich von 50 Metern entlang einer Straße untersagt; da die Behörde den **entscheidungswesentlichen**

Sachverhalt nicht nur in maßgeblichen Punkten, sondern überhaupt nicht beurteilt hat, war gem § 28 Abs 3 zweiter Satz VwGVG mit Aufhebung und Zurückverweisung vorzugehen

LVwG Oö 19.09.2014, [LVwG-500056](#)

AbfallwirtschaftsG; das **Hinauswerfen einer beweglichen Sache aus einem fahrenden KFZ** erfüllt zweifelsfrei den **subjektiven Abfallbegriff** des § 2 Abs 1 Z 1 AbfallwirtschaftsG, weil eine Straße bzw ein Straßenrand keinen geeigneten Ort für die Lagerung von Abfällen darstellt

LVwG Oö 22.09.2014, [LVwG-550259](#)

Oö FischereiG; da die **Eintragung als Fischereiberechtigter im Fischereibuch** voraussetzt, dass der Antragsteller auch Eigentümer des Fischereirechts ist, diese Frage aber die **ordentlichen Gerichte** zu entscheiden haben, war die belangte Behörde nicht dazu berechtigt, die Eigentumsfrage eigenständig als Vorfrage zu beurteilen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG Bgld 05.05.2014, [E B04/09/2014.001](#)

WasserrechtsG; da nach § 21a Abs 3 lit a WasserrechtsG der mit der Erfüllung vorgeschriebener Maßnahmen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen darf, setzt eine **gesetzmäßige Verhältnismäßigkeitsbeurteilung** der vorgeschriebenen Maßnahmen **zwangsläufig entsprechend konkrete Sachverhaltsfeststellungen** sowohl auf der Seite des Aufwands als auch auf der Seite des Erfolgs voraus; die in dieser Hinsicht erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen in Bezug auf die vom Gesetz angeführten Parameter lassen sich durch allgemein gehaltene Erwägungen nicht erfolgreich ersetzen; derartige Sachverhaltsfeststellungen sind dem Bescheid der BH nicht zu entnehmen; der Bescheid war aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

[25.09.2014, Rs T-669/11, Spirlea / Kommission](#)

Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr 1049/2001 – Von Deutschland stammendes Dokument im Rahmen eines **EU-Pilotverfahrens** – Art 4 Abs 4 und 5 – Art 4 Abs 2 dritter Gedankenstrich – Verweigerung des Zugangs – **Verletzung wesentlicher Formvorschriften** – Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung – Teilweiser Zugang – **Überwiegendes öffentliches Interesse**

[25.09.2014, Rs T-306/12, Spirlea / Kommission](#)

Zugang zu Dokumenten – Verordnung (EG) Nr 1049/2001 – Art 4 Abs 2 dritter Gedankenstrich – **Von der Kommission im Rahmen eines EU-Pilotverfahrens an Deutschland gerichtete Auskunftersuchen** – Verweigerung des Zugangs – Pflicht zur Vornahme einer konkreten und individuellen Prüfung – **Überwiegendes öffentliches Interesse** – Teilweiser Zugang – Begründungspflicht

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

25.09.2014, Beschwerde Nr. [57028/00](#), *Klein / Österreich*

Art 41 EMRK (Gerechte Entschädigung); Bf ist ein ehemaliger **Anwalt**, der seine **Berechtigung** zur Ausübung der Anwaltschaft aufgrund der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen **verloren** hatte; Feststellung der Konventionswidrigkeit der **Weigerung, Pension auszuzahlen**, in einem Urteil aus 2011; Verpflichtung zu **Entschädigungszahlungen**

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Dr. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.